

RS OGH 1998/3/31 2Ob2292/96i, 1Ob66/01i (1Ob67/01m), 5Ob87/06i, 2Ob132/06k, 5Ob14/11m, 5Ob17/15h, 50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1998

Norm

ABGB §1072

ABGB §1078

Rechtssatz

Ist eine Sache mit einem Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB belastet, bildet nur der Abschluss eines Kaufvertrages den Vorkaufsfall; die Ausdehnung des Vorkaufsrechts auf "andere Veräußerungsarten" im Sinne des § 1078 ABGB bedarf hingegen stets einer besonderen Vereinbarung.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2292/96i

Entscheidungstext OGH 31.03.1998 2 Ob 2292/96i

Veröff: SZ 71/60

- 1 Ob 66/01i

Entscheidungstext OGH 30.03.2001 1 Ob 66/01i

Beisatz: "Veräußerungsarten" im Sinn des § 1078 ABGB sind alle Geschäfte, die das endgültige Ausscheiden einer Sache aus dem Vermögen des einen und ihre Übertragung auf einen anderen bezwecken oder bewirken, und zwar auch Vertragstypen, bei denen sich aus dem Vertragsinhalt ergibt, dass die typischen Vertragszwecke aus der Sicht des Verpflichteten im besonderen Maß an der Person des Partners oder an der von ihm zu erbringenden individuellen Gegenleistung orientiert sind, der Veräußerung somit typischerweise immaterielle, an die Person des Erwerbers gebundene Motive zu Grunde liegen oder die typischerweise auf eine nicht substituierbare Gegenleistung gerichtet ist. (T1)

Beisatz: Die Ausdehnung bedarf neben einer besonderen Vereinbarung auch der Festlegung des Einlöschungspreises schon bei Einräumung des Vorkaufsrechts. (T2)

Beisatz: Hier: Ein Vorkaufsfall im Sinne des § 1072 ABGB liegt nicht vor, wenn dem Vertragsschluss mit dem amerikanischen Unternehmen das Bestreben des Gegners der gefährdeten Partei zu Grunde lag, sich im Rahmen eines Weltkonzerns weiter zu entfalten, wie dies insbesondere die neben dem Aktientausch getroffenen Vereinbarungen widerspiegeln. (T3)

- 5 Ob 87/06i

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 87/06i

- 2 Ob 132/06k

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 2 Ob 132/06k

Beis wie T1; Beisatz: Die gesetzliche Erbfolge fällt nicht unter die „anderen Veräußerungsarten“ im Sinne des § 1078 ABGB. (T4)

- 5 Ob 14/11m

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 14/11m

Beisatz: Hier: Einbringung von Liegenschaften als Sacheinlage in eine Gesellschaft. (T5)

- 5 Ob 17/15h

Entscheidungstext OGH 19.06.2015 5 Ob 17/15h

- 5 Ob 169/16p

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 169/16p

Auch

- 5 Ob 168/16s

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 168/16s

Auch; Beisatz: § 1078 ABGB eröffnet nicht die Möglichkeit, jeden erdenklichen Fall als „andere Veräußerungsart“ festzulegen. Selbst ein pauschales erweitertes Vorkaufsrecht kann sich nur auf solche „andere Veräußerungsarten“ erstrecken, wie sie in Lehre und Judikatur als zulässig angesehen werden. (T6)

- 6 Ob 179/18v

Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 179/18v

Beisatz: Die Erweiterungsabrede entfaltet nur dann grundbuchsperrende Wirkung gegenüber einer anderen Veräußerungsart, wenn sie im Hauptbuch eingetragen ist oder zumindest das Hauptbuch diesbezüglich auf die Urkundensammlung verweist (so bereits 5 Ob 4/76). (T7)

- 5 Ob 131/19d

Entscheidungstext OGH 27.11.2019 5 Ob 131/19d

Veröff: SZ 2019/109

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109624

Im RIS seit

30.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at